

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Unterhaltsreform 2007 - Kindesunterhalt

VON RECHTSANWALT KLAUS WILLE

3.1.2007 | Ratgeber - Familienrecht

Mehr zum Thema: [Familienrecht Rubrik](#), [Unterhaltsreform](#), [Kindesunterhalt](#), [Unterhalt](#)



1. Förderung des Kindeswohls als Ziel der Reform

Das neue Unterhaltsrecht wird zum 1.4.2007 (oder 1.7.2007) in Kraft treten. Der [erste Teil](#) der Reihe gab einen prägnanten Überblick über die wichtigsten Regelungen.

Teil 2 der Vortragsreihe befasst sich mit dem Kindesunterhalt, der vollkommen neu geregelt wird. Nebenbei wird auch die Anrechnung des Kindergeldes neu geregelt.



Rechtsanwalt

Klaus Wille

Fachanwalt für Familienrecht

★★★★☆ 162 Bewertungen

Breite Straße 147 - 151

50667 Köln

Tel: 0221/2724745

Web: <http://www.anwalt-wille.de>

E-Mail:

Arbeitsrecht, Kindschaftsrecht, Familienrecht

★ SEIT 2003 BEI
123RECHT.NET

[Zum Profil](#)


Das neue Unterhaltsrecht dient v.a. der Förderung des Kindeswohls. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass u.a. die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten geändert wird. Minderjährige unverheiratete Kinder und ihnen gleichgestellte privilegierte volljährige Kinder sollen einen absoluten Vorrang erhalten. Dies wird dadurch begründet, dass Kinder die „wirtschaftlich schwächsten“ Mitglieder sind und kaum eine Möglichkeit haben, ausreichend für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Die Kinder erhalten eine absolute Vorrangstellung. Im zweiten Rang folgen hier dann die Elternteile, die die Kinder betreuen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfes dient der Förderung des Kindeswohles auch die Besserstellung der kinderbetreuenden, nicht miteinander verheirateten Eltern. Hier geht es insbesondere darum, dass die Voraussetzungen des Betreuungsunterhaltsanspruchs eines nicht verheirateten Elternteils, der über 3 Jahre hinaus gehen kann, etwas herabgesetzt werden.

2. Kindesunterhalt

Es wird der Mindestunterhalt für ein minderjähriges Kind geregelt bzw. wiedereingeführt, der 1998 abgeschafft worden war. Der Mindestunterhalt ist der Barunterhaltsbetrag, den der Minderjährige zum Leben benötigt. Gemäß § 1612a Abs. 1 S. 1 **BGB** - RegE kann ein minderjähriges Kind von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des Mindestunterhaltes verlangen. Der Mindestunterhalt richtet sich gemäß Abs. 1 Satz 2 dabei nach dem Existenzminimum des Kindes, welches sich aus den steuerrechtlichen Vorschriften ergibt.

1. Mindestunterhalt nach drei Alterstufen

Gemäß § 1612a Abs. 1 S. 3 BGB - RegE ergibt sich eine altersabhängige Staffelung des (Mindest-)Unterhalts, wobei das Gesetz drei Alterstufen zulässt. Bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres wird ein Kind in die erste Alterstufe, vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres in die zweite Alterstufe und für die Zeit vom 13. Lebensjahr an in die dritte Alterstufe eingestuft (vgl. §1612a Abs. 1 S. 3 BGB-RegE).


Wir
empfehlen

Berechnung Unterhalt

Wieviel Unterhalt müssen Sie zahlen oder wieviel Unterhalt bekommen Sie oder Ihre Kinder bei Trennung oder Scheidung? Haben Sie einen Anspruch und wie setzen Sie ihn durch?
Nutzen Sie die kostenlose Ersteinschätzung.

[Jetzt loslegen](#)

Der monatliche Mindestunterhalt beträgt für die erste Alterstufe 87 % eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrages (§ 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BGB – RegE); daraus folgt derzeit, dass das Kind einen Mindestunterhalt von 265,00 EUR hat; für die zweite Alterstufe beträgt der Mindestunterhalt derzeit 304 € und für die dritte Alterstufe 356,00 €.

Beachten Sie, dass diese Regelung nicht zwingend immer eine Verbesserung mit sich bringt, da nach Abzug des Kindergeldes vom Mindestunterhalt der zu zahlende Betrag niedriger als der derzeit gezahlte Betrag in Höhe von 135 % des Regelbetrages nach der RegelbetragsVO ist. So ist der „Mindestunterhalt“ der ersten Alterstufe nach der RegelbetragsVO abzüglich Kindergeldes: 276,00 € - 77,00 € Kindergeld = 199,00 €; gemäß §1612a Abs. 1 Nr. 1 ist der Zahlbetrag: 265,00 € - 77,00 € = 188,00 €.

2. Anrechnung des Kindergeldes

Zukünftig soll das Kindergeld bedarfsmindernd berücksichtigt werden, d.h. das Kindergeld ist auf den errechneten Unterhalt anzurechnen (vgl. §1612b Abs. 1 S. 2 BGB – RegE). § 1612b Abs. 5 BGB, der eine teilweise Anrechnung bis hin zum Anrechnungsverbot des Kindergeld bestimmte, fällt ersatzlos weg. Die neue Regelung sieht wie folgt aus: Lebt das Kind bei dem betreuenden Elternteil, hat das Kind gegenüber dem anderen Elternteil einen Barunterhaltsanspruch. Von dem zu errechnenden Barbedarf wird die Hälfte des Kindergeldes – d.h. 77 EUR – abgezogen. Wenn das minderjährige Kind nicht von den Eltern betreut wird, so wird der Bedarf des Kindes durch das gesamte Kindergeld in Höhe von 154 EUR gemindert (§1612 b Abs. 1 Nr 2 BGB- RegE).

3. neue Rangfolge: Kinder gehen vor

Sind mehrere Unterhaltsberechtigten vorhanden und ist der Unterhaltsverpflichtete außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt nun für die Frage der Rangfolge §1609 BGB - RegE. Hier wird geregelt, welcher Unterhaltsberechtigten vorrangig Unterhalt erhalten soll. Wenn ein Unterhaltsverpflichteter nicht allen Berechtigten Unterhalt zahlen kann, dann gehen die minderjährigen unverheirateten Kinder und ihnen gleichgestellten privilegierten volljährigen Kinder vor. Erst danach folgt die Ehefrau, die das Kind betreut.

3. Konsequenzen für bestehende Unterhaltstitel

All diejenigen Unterhaltstitel - z.B. Urteile, Jugendamtsurkunden, Vergleiche -, die nunmehr nach dem alten Unterhaltsrecht beurteilt wurden, können nach dem neuen Recht überprüft werden bzw. sollten durch einen Rechtsanwalt überprüft werden. Eine Vielzahl der Titel werden abgeändert werden können oder neugefasst

werden müssen.

Rechtsanwalt Klaus Wille
Breite Str. 147 - 151
50667 Köln
Tel. : 0221/ 272 4745
Fax. : 0221/ 272 4747
www.anwalt-wille.de
anwalt@anwalt-wille.de

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Wille
Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Familienrecht
Breite Str. 147 - 151
50667 Köln
Tel.: 0221/ 2724745
Fax.: 0221/ 2724747
www.anwalt-wille.de
Zugelassen durch die Kölner Rechtsanwaltskammer

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt
Klaus Wille
Fachanwalt für Familienrecht
Köln

Guten Tag Herr Wille,
ich habe Ihren Artikel " Unterhaltsreform 2007 - Kindesunterhalt" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen.

Kontakt aufnehmen

Diskutieren Sie diesen Artikel

Kommentar schreiben

Das könnte Sie auch interessieren

Familienrecht

Unterhaltsreform 2007 - Ziele und die wesentlichen Veränderungen

123recht.net ist Rechtspartner von:

**Computer
Bild**

Top 5 in Familienrecht

[Rechnerisches Problem - Der Unterhalt](#)

[Der Ehevertrag - Ja oder Nein](#)

[Kindergeld und dessen Berücksichtigung bei Unterhaltszahlungen](#)

[Unterhalt: Selbstbehalt - wieviel muss bleiben?](#)

[Die Anrechnung von Kindergeld auf den Unterhalt](#)

Rechtsberatung auf [123recht.net](https://www.123recht.net) - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

Notfall? Jetzt Anwalt fragen.